

# RS OGH 1958/3/5 2Ob572/57, 5Ob544/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.1958

## Norm

ABGB §879 BIIo

StPO §152 Abs3

## Rechtssatz

Die Vereinbarung eines Entgeltes für die Entschlagung von einer Zeugenaussage verstößt gegen die guten Sitten. Derjenige, der das Entgelt versprochen hat, kann sich auf die Nichtigkeit berufen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 572/57  
Entscheidungstext OGH 05.03.1958 2 Ob 572/57
- 5 Ob 544/81  
Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 544/81

Vgl; Beisatz: Ebenso ist eine Vereinbarung sittenwidrig, derzufolge jemand die Erfüllung seiner Zeugenpflichten von der Leistung eines Entgeltes abhängig macht, dies gilt jedoch nicht für die Vereinbarung, gegen Entgelt Unterlagen und vorprozessuale bzw außerprozessuale Informationen als Grundlage für eine erfolgverheißenende Anspruchsverfolgung zur Verfügung zu stellen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0016798

## Dokumentnummer

JJR\_19580305\_OGH0002\_0020OB00572\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>